



**Satzung für die
KKV Ortsgemeinschaft Kaarst
Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung e. V.**

Vom 26. Januar 1981
in der Änderungsfassung vom 21. März 2011

Präambel

Die KKV Ortsgemeinschaft Kaarst ist der Zusammenschluss von Frauen und Männern, die in Wirtschaft, Verwaltung, öffentlichen Diensten und freien Berufen wirken oder aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Auf der Grundlage christlicher Wertvorstellungen vertritt die Ortsgemeinschaft religiöse, berufsbezogene und gesellschaftspolitische Ziele und gibt ihren Mitgliedern Unterstützung für den Berufs- und Lebensweg.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „KKV Kaarst - Ortsgemeinschaft der Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaarst.
- 3) Der Verein ist Mitglied im „KKV - Bundesverband der Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung e.V.“, Sitz Essen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Mitglieder

- 1) Dem Verein gehören an:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder.
- 2) Das Vereinsmitglied ist gleichzeitig Mitglied des Bundesverbandes.
- 3) Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes.
- 4) Jedes Mitglied erhält die Verbandszeitschrift und die Vereinsmitteilungen.

- 5) Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Satzung des Vereins an.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Kündigung
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Zu 6 b: Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich beim Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Vierteljahres zu erfolgen.

Zu 6c: Sollte ein Mitglied den Zielsetzungen des Vereins zuwiderhandeln, so kann dieses, nach Aussprache mit dem Vorstand, zum Ausschluss führen. Der Vorstand gem. § 6 Abs. 1 entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

§ 3 Beiträge

- 1) Beiträge sind im Voraus, möglichst halbjährlich oder ganzjährlich an die vom Vorstand bestimmte Stelle zu zahlen.
- 2) Die Änderung der Beitragshöhe kann nur von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 4 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der von ihr gewählte Vorstand.

§ 5 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung findet als ordentliche Mitgliederversammlung einmal im Jahr statt. Jedes Mitglied ist wenigstens 14 Tage vorher zu dieser Versammlung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende – im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende – schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Anschriften der Mitglieder. Die Generalversammlung hat die Aufgabe:

- a) den Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer/-innen entgegenzunehmen sowie die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
 - b) den Vorstand und zwei Kassenprüfer/-innen zu wählen.
- 2) Außerordentliche Generalversammlung
- a) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließt oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
 - b) Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche.
- 3) Anträge zur Generalversammlung sollen wenigstens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden.
- 4) Jede ordnungsmäßig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vollmachterteilung für Abstimmungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ein Beschluss über eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 5) Über jede ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung ist eine Niederschrift mit Anwesenheitsliste anzufertigen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende und durch den Schriftführer / die Schriftführerin zu unterzeichnen.
- 6) Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch die Kassenprüfer/-innen zu prüfen und ein entsprechender Bericht zu erstatten.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, mindestens 2 Beisitzer/-innen und dem Geistlichen Beirat.
- 2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister/-in
 - d) der/die Schriftführer/-in.
- 3) Der Geistliche Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Erzbischof des Erzbistums Köln ernannt.

- 4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme des Geistlichen Beirates – erfolgt jeweils für 2 Jahre und zwar so, dass im Wechsel in einem Jahr der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/-in und mindestens ein/e Beisitzer/-in, im Folgejahr der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/-in und die übrigen Beisitzer/-innen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der Verein wird durch mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch vertreten.
- 6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit einzeln gewählt. Über das Wahlverfahren entscheidet die Versammlung.

§ 7

Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt mit seinen in der Präambel aufgeführten religiösen, persönlichkeitsbildenden und wirtschaftsethischen Zielsetzungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei Auflösung des Vereins wird ein bestehendes Vermögen dem katholischen Kirchengemeindeverband Kaarst/Büttgen für kirchliche Zwecke übertragen. Die bis zum Zeitpunkt der Auflösung fälligen Mitgliedsbeiträge sowie Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann aufgelöst werden, soweit die Bedingungen nach § 5 Abs. 4 erfüllt sind.

§ 9

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde auf der Generalversammlung der KKV Ortsgemeinschaft Kaarst am 21. März 2011 beschlossen.
- 2) Sie hebt die Satzung in der Fassung vom 08. März 1999 auf und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss in Kraft.